

EU-AUSSCHUSS DES BUNDESRATES AM 7. MAI 2025

Die an den Bundesrat zu ergehende schriftliche Information wird gemäß § 13a Abs. 5 GO-BR iVm. § 6 Abs. 3 EU-InfoG wie folgt ausgeführt:

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2025) 38 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in Bezug auf eine Verkürzung des Abwicklungszyklus in der Union (**11342/EU XXVIII.GP**)

2. Inhalt des Vorhabens

Vor nunmehr zehn Jahren trat die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über Zentralverwahrer (Central Securities Depositories Regulation – im Folgenden „CSDR“) in Kraft, mit der der Wertpapierabwicklungszyklus (Zeitraum zwischen Wertpapierhandel und Wertpapierlieferung & -abrechnung) in der EU für bestimmte Sekundärmarktgeschäfte (hier sind insbesondere Geschäfte mit übertragbaren Wertpapiere, also vor allem Aktien & Anleihen, sowie Fondsanteilen gemeint) auf höchstens zwei Geschäftstage nach dem Abschlusstag (sog. „T+2“) harmonisiert wurde. Seitdem haben sich die Finanzmärkte und -technologien weiterentwickelt.

Viele Länder wie China, Indien, die Vereinigten Staaten und Kanada haben die Abwicklung bereits auf höchstens einen Geschäftstag nach dem Abschlusstag verkürzt (sog. „T+1“). Die weltweite Umstellung auf T+1 führt zu Diskrepanzen zwischen den EU-Finanzmärkten und den globalen Finanzmärkten sowie zu Wettbewerbsnachteilen für die EU-Kapitalmärkte. Diese Inkongruenzen werden weiter zunehmen, je mehr Länder zu T+1 übergehen.

Am **12. Februar 2025** gab die **EU-Kommissarin Maria Luíis Albuquerque** in einer Pressekonferenz bekannt, dass der **Abwicklungszyklus** für Wertpapiergeschäfte innerhalb der Europäischen Union von zwei auf einen Geschäftstag verkürzt werden soll. In diesem Zusammenhang wurde der unter Punkt 1 genannte **Legislativvorschlag** zur gezielten und minimalen Änderung der CSDR veröffentlicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Abwicklungszyklus für Wertpapiergeschäfte – z.B. mit Aktien oder Anleihen – an EU-Handelsplätzen von zwei Geschäftstagen („T+2“) nach dem betreffenden Handel auf einen („T+1“) verkürzt. Die Abwicklung umfasst sowohl die Lieferung als auch die Abrechnung eines Wertpapiergeschäfts, in deren Verlauf der Käufer die Wertpapiere und der Verkäufer das Geld erhält. Mit der Verkürzung auf T+1 sollen die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Nachhandels-Finanzmarktdienstleistungen in der EU gestärkt werden, was auch für eine gut funktionierende Spar- und Investitionsunion von entscheidender Bedeutung ist. Als Stichtag für den Übergang zur neuen T+1-Abwicklung hat die Europäische Kommission auf

Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) den 11. Oktober 2027 vorgesehen.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art. 23e bis 23 k B-VG verwiesen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung,

Da es sich sowohl bei der „CSDR“ als auch beim nun vorliegenden Änderungsvorschlag zur „CSDR“ um eine EU-Verordnung handelt, gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedarf grundsätzlich keines nationalen Umsetzungsaktes.¹

5. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung,

Der Vorschlag der Europäischen Kommission wird seitens des **Bundesministeriums für Finanzen begrüßt und unterstützt**, da die Verkürzung auf T+1 zu einer Verbesserung der Abwicklungseffizienz führt und die Nachhandelsprozesse widerstandsfähiger gemacht werden. Zudem werden zukünftig Kosten vermieden, die durch die unterschiedlichen Abwicklungszyklen zwischen der EU und anderen Finanzmärkten entstehen könnten.

6. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die Ziele der CSDR – nämlich die Festlegung einheitlicher Anforderungen für die Lieferung und Abrechnung von Finanzinstrumenten in der EU sowie von Vorschriften für die Organisation und Führung von Zentralverwahrern und die Förderung einer sicheren, effizienten und reibungslosen Lieferung und Abrechnung – können von den Mitgliedstaaten alleine nicht ausreichend verwirklicht werden. Mit dem Vorschlag sollen die Diskrepanzen zwischen den Abwicklungszeiträumen in der EU und anderen Drittstaaten auf verhältnismäßige, wirksame und effiziente Weise beseitigt werden.

Eine Verkürzung des Abwicklungszyklus würde zu einer stärkeren Angleichung an die globalen Märkte führen, die Prozesse für alle grenzüberschreitenden Marktteilnehmer erheblich straffen und die Risiken und Kosten für Wertpapiere verringern, die gleichzeitig in T+1-Ländern und in der EU notiert sind oder gehandelt werden. Aufgrund der Vielzahl der

¹ Allenfalls kann in solchen Fällen eine Ergänzung von Verfahrens- oder Strafbestimmungen im nationalen Recht erforderlich sein.

verschiedenen Akteure, Systeme und Währungen, die am EU-Finanzmarkt beteiligt sind, wäre eine Umstellung der Mitgliedstaaten auf T+1 im Alleingang schwieriger, ineffizienter und kostspieliger. Maßnahmen auf EU-Ebene sind notwendig, um das Ziel der Einführung eines kürzeren Abwicklungszyklus in der EU zu erreichen und die damit verbundenen Vorteile nutzbar zu machen. Dieser Vorschlag geht nicht über das für die Verwirklichung seiner Ziele erforderliche Maß hinaus.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Mit der Veröffentlichung des Legislativvorschlages am 12. Februar 2025 durch die Europäische Kommission begann der EU-Gesetzgebungsprozess unter Einbeziehung des Rates und des Europäischen Parlaments.

Im Rat fanden Ratsarbeitsgruppen am 03. März und 02. April 2025 statt. Am 7. Mai 2025 soll die allgemeine Ausrichtung des Rates zu T+1 im AStV II als I-Punkt (non-discussion) angenommen werden.

Im Europäischen Parlament schlägt der Berichterstatter Johan van Oortveldt vor, dass dem Legislativvorschlag ohne Änderung zugestimmt werden soll.

Rapporteur:

VAN OORTVELDT Johan (ECR)

Shadow rapporteur:

MARTUSCIELLO Fulvio (EPP), REPASI René (S&D), ZIJLSTRA Auke (Pfe), YON-COURTIN Stéphanie (Renew), SARAMO Jussi (The Left)